



Verordnung über die politischen Rechte

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

Version Vorprüfung

TT.
MMMM
JJJJ

Verordnung über die politischen Rechte

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 31 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 2, lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

Art. 59 des Reglements über die politischen Rechte vom 29. November 2015 (SSGZ 141.1)

auf Antrag des ständigen Stimm- und Wahlausschusses,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung gilt für Urnenabstimmungen und -wahlen in der Gemeinde Zollikofen.
Allgemeines	<p>Art. 2 ¹ Die in dieser Verordnung verwendeten Ausdrücke, wie Stimmberrechtigte, Wähler, Unterzeichner, Kandidaten usw., gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p> <p>² Wo nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Ausdruck "Abstimmung" auch die Wahlen.</p>
Gemeindebriefkasten	Art. 3 Der Gemeindebriefkasten befindet sich beim Verwaltungsgebäude, Wahlackerstrasse 25.
Abstimmungsräume und Zeiten	<p>Art. 4 ¹ Die Abstimmungsräume befinden sich in der Aula der Sekundarstufe I, Schulhausstrasse 32 und im Schulhaus Steinibach, Aarestrasse 45.</p> <p>² Am Abstimmungs- oder Wahltag sind die Urnen von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.</p>
Druck des Stimm- und Wahlmaterials	<p>Art. 5 ¹ Die Präsidialabteilung ordnet den Druck der Abstimmungsbotschaft, Stimmrechtsausweise, Stimmzettel sowie der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel an.</p> <p>² Der Vertreter der Listenunterzeichner kann zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.</p> <p>³ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p> <p>⁴ Bei Wahlen ist dem Vertreter der Listenunterzeichner während mindestens einem Tag Gelegenheit zu geben, den Probeabzug der ausseramtlichen Wahlzettel durchzusehen und zuhanden der Präsidialabteilung redaktionelle Bemerkungen anzubringen.</p>
Stimmzettel	Art. 6 Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände mit dem vollständigen, in der Botschaft angegebenen Titel zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen oder mit "Nein"

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 8. Juli 2015	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_work\politische_rechte_2015_07_06.docx	08.07.2015 10:22 / ca	1.1	1

verworfen werden kann. Die Stimmberechtigten haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Werbematerial

Art. 7 ¹ Den Stimmberechtigten wird bei Wahlen das Werbematerial aller Beteiligten zugestellt. Als Beteiligte gelten

- a bei Verhältniswahlen die politischen Gruppierungen, die mit eigenen Listen antreten,
- b bei Mehrheitswahlen alle Kandidaten.

² Die Präsidentialabteilung organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials.

³ Das Werbematerial wird zusammen mit dem Wahl- und Abstimmungs-material versandt.

Stimmrechtsausweise

Art. 8 ¹ Die Präsidentialabteilung sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise, unter Einhaltung der Zustellungsfristen nach Art. 46 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 7 Abs. 4 des Reglements über die politischen Rechte.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse,
- b Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden. Die "Doppel" sind in ein Verzeichnis einzutragen, das in jedem Urnenlokal aufzuliegen hat.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Art. 9 Den Stimmberechtigten sind in den Abstimmungsräumen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu stellen. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Abstimmungsraum weder ausgestellt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Instruktion

Art. 10 Die Präsidentialabteilung stellt die rechtzeitige Instruktion des Stimm-ausschusses vor dem Urnengang sicher.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 11 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Art. 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Wahlanzeigen

Art. 12 Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Art. 13 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 8. Juli 2015	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_work\politische_rechte_2015_07_06.docx	08.07.2015 10:22 / ca	1.1	2

- a Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- b die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- c die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- d die Stimmbeteiligung,
- e die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- f die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- g allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Mehrheitswahlen zusätzlich:

- a Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- b das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- c die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Verhältniswahlen zusätzlich:

- a Die eingereichten Listen,
- b die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- c die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- d die Zusatzstimmen jeder Liste,
- e die Parteistimmen jeder Liste,
- f die leeren Stimmen,
- g die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- h die Wahlzahl,
- i die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- k die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem Mitglied des ständigen Ausschusses zu unterzeichnen und der Präsidentialabteilung zuzustellen.

Aufbewahrung
Stimm- und Wahlun-
terlagen

Art. 14 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Präsidentialabteilung das Material.

⁴ Die Vernichtung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist zu protokollieren.

II. Die Urnenabstimmung

Aufstellen der Urnen

Art. 15 Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Urnen zu plombieren, nachdem sich ein Mitglied des ständigen Stimm- und Wahlausschusses überzeugt hat, dass diese leer sind.

Sicherung des Ur-
neninhaltes

Art. 16 ¹ Die Urnen sind plombiert und sicher aufzubewahren.

² Nach Ablauf der Urnenöffnungszeit sind die Einwurfföffnungen zu plombieren.

³ Unmittelbar vor Beginn jeder weiteren Urnenöffnungszeit sind die Plomben auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen und diejenigen der Einwurfföffnungen wieder zu entfernen.

⁴ Das Öffnen und Schliessen der Abstimmungsräume sowie das Anbrin-

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 8. Juli 2015	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_work\politische_rechte_2015_07_06.docx	08.07.2015 10:22 / ca	1.1	3

gen und Entfernen der Plomben erfolgt durch ein Mitglied des ständigen Stimm- und Wahlausschusses in Gegenwart aller Mitglieder der diensttuen- den Ablösung.

III. Schlussbestimmungen

Strafen	Art. 17 Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Verfügungen verstösst, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann mit Busse bis zu 2'000 Franken bestraft werden, sofern kantonale oder eidgenössische Bestimmungen nicht vorgehen.
Bussen	Art. 18 Die Bussen nach Art. 61 des Reglements über die politischen Rechte betragen für das unentschuldigte Fernbleiben im Ausschuss <i>a</i> Beim erstmaligen Fernbleiben Fr. 250.00 <i>b</i> Beim erneuten Fernbleiben innerhalb von zwei Jahren Fr. 500.00
Inkrafttreten	Art. 19 Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Zollikofen, ■

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 8. Juli 2015	g:\00_daten\01_präsidentiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_work\politische_rechte_2015_07_06.docx	08.07.2015 10:22 / ca	1.1	4

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Geltungsbereich.....	1
Art. 2 Allgemeines	1
Art. 3 Gemeindebriefkasten	1
Art. 4 Abstimmungsräume und Zeiten	1
Art. 5 Druck des Stimm- und Wahlmaterials	1
Art. 6 Stimmzettel	1
Art. 7 Werbematerial.....	2
Art. 8 Stimmrechtsausweise	2
Art. 9 Auflage der Stimm- und Wahlzettel	2
Art. 10 Instruktion	2
Art. 11 Ermittlung der Ergebnisse	2
Art. 12 Wahlanzeigen	2
Art. 13 Abstimmungs- und Wahlprotokoll.....	2
Art. 14 Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen	3
II. Die Urnenabstimmung.....	3
Art. 15 Aufstellen der Urnen	3
Art. 16 Sicherung des Urneninhaltes	3
III. Schlussbestimmungen	4
Art. 17 Strafen	4
Art. 18 Bussen.....	4
Art. 19 Inkrafttreten.....	4

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 8. Juli 2015	g:\00_daten\01_präsidentiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_work\politische_rechte_2015_07_06.docx	08.07.2015 10:22 / ca	1.1	5